



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 9. Juli 2014 (StB 558)

B+A 18/2014

Initiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“

**Von den Stimmberechtigten
abgelehnt am
30. November 2014**

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
25. September 2014**

Übersicht

Erklärtes Ziel des Initiativkomitees ist es, die Kopien und Rekonstruktionen der Kapellbrückenbilder von Dr. Jost Schumacher auf die Kapellbrücke zu hängen. Dieses Ziel ist nicht direkt initiativfähig, weshalb in einem ersten Schritt die Gemeindeordnung geändert und die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates sowie das fakultative Referendum gegen diesen Beschluss begründet werden sollen. Die Änderung der Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum und ist initiativfähig. Weil nach einer erfolgten Änderung der Gemeindeordnung der Grosse Stadtrat über die Hängeordnung beschliessen würde und dagegen das fakultative Referendum gegeben wäre, wäre neu auch die Hängeordnung für die Kapellbrückenbilder initiativfähig.

Die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates und das fakultative Referendum sollen nicht nur für die Kapellbrücke, sondern für alle Holzbrücken in der Stadt Luzern begründet werden. Neben der Kapellbrücke ist dies die Spreuerbrücke, auf der der Bilderzyklus „Totentanz“ hängt.

Beide Brücken stehen samt ihrem originalen Bilderbestand unter kantonalem und eidgenössischem Schutz. Eine Veränderung der Hängeordnung muss durch die denkmalpflegerischen Stellen von Kanton und Bund bewilligt werden. Der Ersatz der Originalbilder durch die schumacherschen Kopien wird aber nach wie vor von den zuständigen Fachstellen abgelehnt. Die Hängung 2002 auf der Kapellbrücke mit dem Bekenntnis zum Original und zur Geschichte der Brücken und Bilder wird befürwortet.

Der Stadtrat lehnt den Ersatz der Originalbilder auf der Spreuerbrücke durch etwaige Kopien ab. Der Stadtrat ist aber bereit für einen offenen Diskurs zu einer neuen, lückenfüllenden Hängeordnung auf der Kapellbrücke, die dem Denkmalstatus gerecht wird.

Aus Sicht des Stadtrates muss die Hängeordnung eine Aufgabe der Exekutive bleiben. Eine Änderung der Hängeordnung kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen des Bundes und des Kantons erfolgen. Dazu braucht es die Fachkompetenz der städtischen Dienstabteilungen, die bereits mit dem denkmalgerechten Unterhalt betraut sind.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Initiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“	4
1.1 Initiativbegehren	4
1.2 Gültigkeit	4
1.3 Anliegen der Initianten	5
2 Stellungnahme des Stadtrates zur Initiative	6
2.1 Ausgangslage Kapellbrücke mit der Hängeordnung 2002	6
2.2 Ausgangslage Spreuerbrücke	7
2.3 Verfahren für eine Revision der Hängeordnungen für Kapell- und Spreuerbrücke	9
2.3.1 Bildkopien und Bildrekonstruktionen von Dr. Jost Schumacher für die Kapellbrücke	9
2.3.2 Bildkopien und Bildrekonstruktionen von Dr. Jost Schumacher für die Spreuerbrücke	12
2.3.3 Belassen der Hängeordnung für die Spreuerbrücke	13
2.3.4 Vorgehen für eine neue Hängeordnung bei der Kapellbrücke	13
2.4 Ablehnung Änderung der Gemeindeordnung: Zuständigkeit Grosser Stadtrat und fakultatives Referendum	14
3 Antrag	16

Anhang

- 1 Volksinitiative Stadt Luzern
„Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“
- 2 Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD
- 3 Schreiben Eidgenössisches Departement des Innern EDI,
Bundesamt für Kultur BAK

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Initiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“

1.1 Initiativbegehren

Am 13. August 2013 hat das Initiativkomitee die Initiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“ eingereicht. Die Initiative hat das folgende Begehren:

„Gestützt auf § 131 des Stimmgesetzes und Artikel 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgende Änderungen der Gemeindeordnung:

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 (neu)

Erlass und Revision der Hängeordnung für die Luzerner Holzbrücken

Art. 29 Abs. 1 lit. d (neu)

Erlass und Revision der Hängeordnung für die Luzerner Holzbrücken“

1.2 Gültigkeit

Innert der Sammlungsfrist wurden 1'174 Unterschriften gesammelt. Von diesen Unterschriften waren 1'099 gültig und 75 ungültig. Das Zustandekommen der Initiative erfordert die gültigen Unterschriften von 800 Stimmberechtigten. Die Initiative ist somit zustande gekommen.

Das von den Initianten und Initiantinnen geforderte Begehren ist umsetzbar. Es würde eine Änderung der Gemeindeordnung erfordern.

Nach § 145 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. Nach Art. 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern (GO) kann durch eine Initiative die Abstimmung über einen rechtsetzenden Erlass oder ein Sachgeschäft verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen. Diese Voraussetzung ist mit der beantragten Änderung der Gemeindeordnung erfüllt, und das Anliegen der Initianten und Initiantinnen ist auch nicht eindeutig undurchführbar. Die Initiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“ ist somit gültig.

1.3 Anliegen der Initianten

Durch den Brand der Kapellbrücke im Jahre 1993 sind viele äusserst wertvolle Bildtafeln im Giebel der Brücke zerstört worden. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung der Stadt Luzern hat ein grosses Interesse daran, dass die zerstörten Kunstwerke durch Bilder ersetzt werden, die nach Vorlage der Originalbilder neu gemalt worden sind.

Die Zuständigkeit für die Hängeordnung der Bilder auf den Luzerner Holzbrücken liegt – gemäss geltender Gemeindeordnung – beim Stadtrat (Exekutive). Damit nun aber Parlament und Stimmberechtigte bezüglich Ersatz der Bilder direkt Einfluss nehmen können, ist eine Änderung der Gemeindeordnung notwendig. Dies bezweckt die Initiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke“.

In Luzern, in der ganzen Schweiz und in der weiten Welt war man bestürzt über den Brand der Kapellbrücke im Jahre 1993. Etwas Einmaliges, unbezahlbar Wertvolles war über Nacht zu einem grossen Teil durch Feuer zerstört worden. Doch man liess die durch den Brand entstandene Lücke zwischen den beiden Brückenpfeilern nicht offen. Luzern hat die zerstörte Brücke wieder instand gestellt mit neuen Bauteilen, die nach dem Vorbild des alten Originals gefertigt worden sind. Und so verbindet die neue alte wundervolle Brücke heute und künftig die beiden Reussufer und damit die Menschen miteinander.

Doch im Giebel der wieder aufgebauten Brücke klaffen schmerzliche Lücken. Es fehlen die durch den Brand zerstörten Bilder. Es gibt sie nicht mehr, diese Bildtafeln, sie können nicht durch gleichwertige ersetzt werden. Doch sie sind inzwischen neu gemalt worden, die alten Bilder. Die neuen alten Bilder können und wollen sich nicht am Wert der zerstörten Originale messen. Doch auch sie können Geschichten der Stadt Luzern und der Schweiz erzählen. Diese Geschichten verbinden nicht nur Luzernerinnen und Luzerner, sondern Menschen aus aller Welt, die über die Kapellbrücke gehen.

Die neuen alten Bildtafeln sind nicht so wertvoll wie die Originale. Aber sie sind gewiss wertvoller als die vorgebrachten kulturhistorischen und denkmalpflegerischen Bedenken. Als die Originalbildtafeln im 17. Jahrhundert in den Giebel der damals schon hundertjährigen Brücke geschraubt worden sind, geschah dies nicht aus kulturhistorischen Gründen; es geschah, weil die Bilder viel zu erzählen wussten.

Und da gibt es auch eine neue Geschichte: Die neuen alten Bilder kosten die Stadt Luzern kein Vermögen; sie stehen – dank privater Initiative – zur Verfügung. Sie können aufgehängt werden, sobald eine neue Hängeordnung ihnen Platz gibt. Die vorliegende Initiative will bewirken, dass dies bald geschehen kann.

2 Stellungnahme des Stadtrates zur Initiative

2.1 Ausgangslage Kapellbrücke mit der Hängeordnung 2002

Nach dem verheerenden Brand vom 18. August 1993 und der Rekonstruktion der Brücke im Winterhalbjahr 1993/1994 hat sich die grundsätzliche Frage gestellt, wie mit dem durch die Katastrophe in grossen Teilen zerstörten Bilderzyklus der Kapellbrücke umgegangen werden soll. Da die Kapellbrücke seit 1914 unter dem Schutz der Eidgenossenschaft sowie unter kantonalem Schutz steht, wurden das Bundesamt für Kultur (BAK), die kantonale Denkmalpflege Luzern sowie die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) beigezogen. Erst nach einem langen Prozess mit Fachgutachten und intensiven Verhandlungen konnte 2002 die heutige Hängeordnung verwirklicht werden. Im Rahmen dieses Prozesses wurde vom Stadtrat auch geprüft, ob die erhaltenen Originalbilder mit Bildrekonstruktionen der verbrannten Bilder ergänzt werden sollen. Es wurden von verschiedenen Restauratoren einzelne Bildrekonstruktionen in verschiedenen Techniken erstellt. Auch der Ersatz des vollständigen Bilderzyklus inklusive der noch vorhandenen Originalbilder durch Bildkopien oder zeitgenössische Neuschöpfungen wurde vom Stadtrat geprüft. Beide Möglichkeiten wurden damals vom Stadtrat in Rücksprache mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden und Statements von Fachleuten schlussendlich wieder verworfen.

Heute ist auf der Kapellbrücke die vom Parlament mit dem Bericht B 24/2002 vom 8. Mai 2002: „Kapellbrücke, Bilderzyklus, Hängeordnung 2002“ beschlossene Hängeordnung zu sehen, die sich wie folgt präsentiert:

- An beiden Brückenköpfen der Kapellbrücke werden jene originalen Kapellbrückenbilder präsentiert, welche die Brandkatastrophe von 1993 an diesen Positionen überstanden haben und seither konserviert und restauriert wurden.
Die Serie von (16 bzw. 14 Tafeln) erhaltenen Originalbildern schliessen „Brandbilder“ (4 bzw. 3 Tafeln) ab; brandgeschädigte Originale, die in der Form intakt blieben.
- In der Brückenmitte wird der unversehrt gebliebene Originalzyklus des heiligen Mauritius (26 Bildtafeln) gezeigt. Von diesem Zyklus war 1993 ein Bild auf der Brücke zu sehen, die übrigen waren zum Zeitpunkt des Brandes magaziniert.
- Die Joche (11 bzw. 12 Binder) zwischen den beiden Brückenköpfen und dem Mauritiuszyklus sind leer.

Auf der Kapellbrücke sind somit heute ausschliesslich originale Bildtafeln zu sehen, die im 17. Jahrhundert in der Werkstatt von Hans Heinrich Wägmann geschaffen wurden. Sie stellen ein herausragendes, einmaliges Kulturgut dar. Dem Stadtrat war und ist dieses Bekenntnis zum Original in der Öffentlichkeit wichtig. Die Bildtafeln sind integrativer Bestandteil des gesamten nationalen Denkmals Kapellbrücke und Wasserturm.

Die Hängeordnung 2002 der Kapellbrücke verschweigt die Folgen der Brandkatastrophe nicht. Die überleitenden Brandbilder und die Leerstellen in den Dachjochen markieren die Grenzen und das Ausmass der Brandkatastrophe.

Die heutige Lösung ist somit ein Bekenntnis zur Geschichte. Die erhalten gebliebenen originalen Bilder und die originalen Depotbilder sind auf der Brücke zu sehen. Beide Gruppen von Bildern füllen nicht die ganze Brücke, sondern lassen bewusst Lücken, leere Joche offen. Einzig in der Mitte der Brücke füllen die originalen, bislang magazinierten Bildtafeln des Mauritiuszyklus die leeren Joche. Die Vergänglichkeit und Verletzbarkeit der jahrhundertealten Kapellbrücke, des nationalen Denkmals wird spürbar.

Die Kapellbrücke mit ihrem nach wie vor originalen Bilderbestand und der Wasserturm sind die weltweit wirksamsten Wahrzeichen der Stadt Luzern. Der Brand 1993 hatte ein riesiges Medienecho. Ein Schweizbesuch scheint erst mit dem Gang über die Luzerner Kapellbrücke komplett zu sein: Die Brücke ist ein Touristenmagnet. In Spitzenzeiten durchqueren stündlich 1'700 Personen die Brücke. Im Tagesdurchschnitt sind es 13'400 Personen. Neben den Touristen aus aller Herren Länder sind es aber auch viele Luzernerinnen und Luzerner. Die Brücke mit ihrem originalen und originellen „Dreieck-Bilder-Bestand“ steht gleichbedeutend für die geschichtliche Echtheit, Originalität und Authentizität Luzerns; ein nicht zu unterschätzendes Alleinstellungsmerkmal im weltweiten Stadttourismus.

2.2 Ausgangslage Spreuerbrücke

In der Stellungnahme zum Postulat 4 2010/2012 von Martin Merki namens der FDP-Fraktion vom 5. Januar 2010 beantwortete der damalige Stadtrat die Haltung zu Bildkopien auf der Spreuerbrücke. Diese gilt weiterhin unverändert.

Die Spreuerbrücke gehört zu den ältesten Holzbrücken in der Schweiz. Die Spreuerbrücke mit ihrem Bilderzyklus aus der Werkstatt von Kaspar Meglinger ist ebenso ein bedeutendes Denkmal und steht unter Schutz von Bund und Kanton. Auf der Brücke sind die originalen Bildtafeln des Totentanzes aus dem 17. Jahrhundert zu sehen. Diese Bildtafeln sind integraler Bestandteil des Denkmals.

Die konservatorischen Bedingungen für die Brückenbilder von Kapellbrücke und Spreuerbrücke sind vergleichbar. Deshalb kann die Beurteilung der konservatorischen Bedingungen für die Originale auf der Kapellbrücke durch die kantonale Denkmalpflege, welche im Zusammenhang mit den Abklärungen betreffend Hängeordnung auf der Kapellbrücke von der Denkmalpflege von Bund und Kanton vorgenommen wurde, auf die Spreuerbrücke übertragen werden. Die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege lautete wie folgt:

„Im Jahre 2002 ist die Hängung der Originale auf der Kapellbrücke von allen zuständigen Seiten als gangbarer Weg angesehen worden. Dies nachdem umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen auf der Brücke getroffen worden waren. So sind verschiedene Frühwarn- und Früherkennungssysteme gegen Brand und Vandalismus eingerichtet worden, namentlich Rauch- und Wärmefühler und -melder sowie eine Videoüberwachung. Letztere ist soeben mit neuester Technik ergänzt und/oder ersetzt worden. Zudem behindern Brandschutzverglasungen im Abstand von wenigen Metern im Brückengiebel die Ausbreitung einer allfälligen Feuerwalze, wie wir sie 1993 erleben mussten. Um Vandalismus in der Fasnachtszeit vorzubeugen, werden die Bilder jeweils durch sogenannte Fasnachtsbilder abgedeckt. Spezielle Einrichtungen

schützen die Bilder vor der Verkotung durch Vögel. Ein schwer entflammbares, atmungsaktives und zugleich schmutzabstossendes Vlies schützt die Bilder auf der Rückseite vor Verschmutzung und Schädlingsbefall, lässt aber den Bildträger (die Holztafeln) atmen und den Feuchtigkeitsaustausch zu.

Seit der Einrichtung der heutigen Hängeordnung im Jahre 2003 findet zwei Mal jährlich eine Kontrolle der Bilder durch einen qualifizierten Restaurator statt. Der Restaurator führt gleichzeitig mit der Kontrolle die notwendigen Instandhaltungsmassnahmen aus, insbesondere die vorsichtige Reinigung von Staub und Spinnweben. Aus den seit 2005 vorliegenden Kontrollprotokollen geht hervor, dass regelmässig kleinere Verunreinigungen durch Vogelkot und Papierkrümel entfernt werden müssen. Des Weiteren stellt der Restaurator jeweils kleine Kratzer und minime lose Stellen oder Ausbrüche in der Malschicht fest. Diese werden beobachtet und soweit nötig gesichert und/oder retuschiert. Gleichzeitig beobachtet der Restaurator allfällige Schäden an den Dachziegeln und meldet sie der zuständigen Stelle. Die schwer zugänglichen, da hoch gelegenen vier Bilder gegen die Peterskapelle und das Frontispiz ebendort erfordern zur Kontrolle einen relativ hohen Aufwand. Sie konnten deshalb seit 2003 erst einmal, und zwar im Jahre 2008, kontrolliert und gereinigt werden. In den Kontrollberichten hielt der beauftragte Restaurator mehrere Male fest, dass keine aussergewöhnlichen Schäden vorliegen.

Unter diesen Umständen halten wir die heutigen konservatorischen Bedingungen für die Originale auf der Kapellbrücke für ausreichend. Eine absolute Sicherheit gibt es nicht und ein Restrisiko bleibt immer. Nachdem die angemessenen Massnahmen zum Schutz gegen Brand und Vandalismus ergriffen worden und die regelmässige Kontrolle und die fachgerechte Instandhaltung der Bilder gewährleistet sind, ist das Restrisiko gegenwärtig zu verantworten.“

Die genannten Sicherheitsvorkehrungen und Instandhaltungsmassnahmen treffen auf die Spreuerbrücke gleichermassen zu. Der Stadtrat will auch in Zukunft die originalen Bildtafeln auf der Spreuerbrücke zeigen und diese nicht durch Bildrekonstruktionen, auch nicht durch hohen Qualitätsanforderungen entsprechende Bildrekonstruktionen, ersetzen. Die originalen Bildtafeln sind integraler Bestandteil des Denkmals und gehören zur Spreuerbrücke. Gemäss Charta von Venedig (Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern) dürfen Werke der Malerei, die integraler Bestandteil eines Denkmals sind, nur von ihm getrennt werden, wenn dies zum Schutz unbedingt erforderlich ist oder bedeutende nationale oder internationale Interessen es rechtfertigen. Der Stadtrat beurteilt, genau wie die Denkmalpflege, die konservatorischen Bedingungen für die originalen Bildtafeln als vertretbar. In periodischen Abständen werden diese konservatorischen Bedingungen überprüft und neu beurteilt. Die professionellen Zustandsprotokolle, die zweimal jährlich von einem Restaurator erstellt werden, bilden eine geeignete Grundlage, um Veränderungen der Bedingungen rechtzeitig festzustellen. Im Sinne des Kulturgüterschutzes wurden präventive Massnahmen ergriffen und das Kulturgut für den Fall eines Schadensereignisses fotografisch dokumentiert. Ergänzend wurden die Bildtafeln im Rahmen der Publikation über die Spreuerbrücke und ihren Bilderzyklus umfassend wissenschaftlich erfasst. Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Brücke und ihr Bilderzyklus für den Fall eines Schadensereignisses ausreichend dokumentiert ist, wird aber zusätzlich beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz, welches die

Interessen des Kulturgüterschutzes auf Stufe Bund wahrnimmt, die Bestätigung einholen, ob die Unterlagen den Anforderungen des Bundes genügen.

Der Stadtrat erachtet das Kopieren der originalen Bildtafeln der Spreuerbrücke aus den oben genannten Gründen als nicht notwendig und sieht in diesem Zusammenhang keinen Handlungsbedarf. Auch von nationaler Seite besteht dazu überhaupt kein Interesse.

2.3 Verfahren für eine Revision der Hängeordnungen für Kapell- und Spreuerbrücke

Durch den Eintrag der Kapell- und der Spreuerbrücke in das Denkmalverzeichnis von Bund und Kanton ist die Stadt gesetzlich verpflichtet, Veränderungen der Hängeordnungen durch die zuständigen Stellen von Bund und Kanton bewilligen zu lassen. Die entsprechenden Verfahren werden somit durchzuführen sein. Die Denkmalpflegen des Bundes und des Kantons können die Zustimmung zu einer Hängeordnung verweigern (s. Schreiben 22. Januar 2014 BAK).

Es ist gemäss den Ausführungen des Initiativkomitees das Ziel, die Kopien und Rekonstruktionen der Kapellbrückenbilder von Dr. Jost Schumacher auf die Kapellbrücke zu hängen. In den Ausführungen des Initiativkomitees nicht explizit erwähnt ist der Bilderzyklus der Spreuerbrücke. Weil die Zuständigkeit für den Erlass und die Revision der Hängeordnung für die Luzerner Holzbrücken in der Gemeindeordnung geändert werden soll, würde auch die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates für die Hängeordnung der Spreuerbrücke begründet. Das Verfahren für eine neue Hängeordnung wäre das gleiche wie bei der Kapellbrücke.

2.3.1 Bildkopien und Bildrekonstruktionen von Dr. Jost Schumacher für die Kapellbrücke

Bei den Bildkopien und Bildrekonstruktionen von Dr. Jost Schumacher für die Kapellbrücke stellen sich neben den Fragen der inhaltlichen und technischen Qualität weitere Fragen zum Eigentum, zum Unterhalt, zur Kostenfolge und zu rechtlichen Folgen, aber auch zur Erlebbarkeit der Brücke über das Jahr.

Das Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) hat 2009 die Einschätzung des Stadtrates bestätigt, dass die Bildkopien und Bildrekonstruktionen von Jost Schumacher den qualitativen Anforderungen, wie sie nach dem Brand gemeinsam von Bund, Kanton und Stadt formuliert wurden, nicht genügen (EKD 2009). Die Bildkopien und Bildrekonstruktionen genügen weder in handwerklicher noch maltechnischer und künstlerischer Art den Qualitätsanforderungen bei einem nationalen Denkmal.

Die Kopien wurden in einer privaten Initiative ohne ausdrückliche Zustimmung oder Mitwirkung der Stadt bzw. der kantonalen Denkmalpflege erstellt. Sie wurden nicht wie im Initiativtext behauptet „nach Vorlage der Originalbilder neu gemalt“, da die meisten Originale zu diesem Zeitpunkt bereits verbrannt waren oder zum Kopieren nicht zur Verfügung standen. Die Bildrekonstruktionen wurden zudem allein nach persönlichen inhaltlichen Interpretationen von Einzelpersonen vorgenommen. Es fehlte der fachliche Diskurs z. B. bei der Festlegung der Maltechnik und der Bildträgermaterialien.

Im Gegensatz zu den Originalen können die Bildkopien nicht für längere Zeit im Freien, in den offenen Brückenjochen, aufgehängt werden, ohne Schaden zu nehmen. Die Maltechniken und Materialien der Kopien sind für die Hängung im Freien ungeeignet. Gemäss Gutachten vergilben sie innert kurzer Zeit: *„Die für die Bildkopien und -rekonstruktionen verwendeten Firnisse eignen sich nicht für eine Präsentation im Aussenbereich, da sie durch den grossen UV-Anteil des Tageslichtes schnell oxydieren und somit vergilben.“*

Der Tagespresse (NLZ vom 12. Juni 2013) war im Vorfeld der Initiative zu entnehmen, dass die Bildkopien deshalb für zwei Wintermonate abgehängt werden sollen. Die Kapellbrücke wäre dann komplett ohne Bilder. Der Preis für eine mit Dr. Jost Schumachers Bildern vollbesetzte Brücke ist demnach eine bilderleere Brücke über zwei oder gar mehrere Monate – je nach Witterung. Angesichts der Bedeutung der Brücke für den Luzerner Tourismus und ihrer prägenden Rolle im Stadtbild ist ein Totalverlust der Bilder auf der Brücke und im Stadtraum nur schwer zu vermitteln und nicht hinnehmbar. Heute sind die Bilder nur während der Faschachtszeit überdeckt, die Brücke ist somit trotz Originalbilder nie bilderlos.

Wenn Kopien aufgehängt würden, müssten die originalen Bilder eingelagert werden und wären somit der Öffentlichkeit komplett und dauerhaft entzogen. Die authentische Brücke dagegen wäre mit mangelhaften und unbedeutenden Bildkopien temporär bestückt.

Mit der Platzierung der Bildkopien auf der Kapellbrücke ergäben sich für die Stadt jährlich auftretende Mehrkosten: Die originalen Bilder (63, inkl. Mauritiuszyklus) müssen in geeigneten – temperierten, gelüfteten, brand- und diebstahlgesicherten – Räumlichkeiten eingelagert werden. Dafür ausreichende Lagerfläche steht zurzeit nicht zur Verfügung. Mit dem Neubau des Stadtarchivs stehen nur 50 m² geeigneter Lagerfläche zur Verfügung, die für die heute auswärtig eingelagerten Hofbrückenbilder nur knapp ausreichen.

(Für 1 m² in einem externen Lager der Umgebung Luzerns war 2012 eine Miete von Fr. 260.– aufzuwenden zuzüglich Versicherungskosten, Ein- und Auslagerungskosten, Stellagenbau und Zustandsabklärung.)

Das Auf- und Abhängen der Bildkopien in den Wintermonaten, der Transport zwischen Brücke und Zwischenlager sowie die Bereithaltung dieser nur temporär genutzten Lagerflächen müssen ebenfalls jährlich budgetiert werden. Angesichts der maltechnischen, für die Hängung im Freien sowie in Wassernähe nicht geeigneten Bildkopien ist ein erhöhter Unterhalt für die der Witterung ausgesetzten Bildtafeln einzurechnen.

Gleichzeitig müssen auch die eingelagerten Originalbilder nach wie vor kontrolliert und restauratorisch gewartet werden, was ebenfalls budgetiert werden muss. Die Hängung der Bildkopien erzeugt demnach jährlich aufzuwendende Mehr- und Unterhalts- sowie Mietkosten für die Stadt, die nicht durch allfällige Minderkosten (geringerer Unterhalt der Originale) kompensiert werden könnten. Sie ist nicht kostenlos.

Die Aufgabe des Stadtrates ist es, die Ansprüche der Bevölkerung und der Denkmalpflege in Einklang zu bringen. Dies wurde 2002 mit der gültigen Hängeordnung, die in einem langen Prozess erarbeitet und vom Parlament gutgeheissen wurde, erreicht. Der sorgfältige Umgang mit der Kapellbrücke und ihren originalen Bildern von europäischer Bedeutung bedingt, dass Veränderungen oder Ergänzungen der Hängeordnung entsprechend hohen qualitativen Anforderungen genügen müssen. Der Stadtrat hat jedoch Verständnis für den Wunsch, die

Lücken im Bilderzyklus zu schliessen und damit die Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit des gesamten Zyklus zu verbessern.

Die Nachfrage beim Bundesamt für Kultur (BAK) und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) im Januar 2014 hat erneut ergeben, dass die Bildkopien und nach persönlichen Interpretationen von Einzelpersonen erfolgten Bildrekonstruktionen von Dr. Jost Schumacher den qualitativen Anforderungen des Schutzobjektes Kapellbrücke nicht genügen. Das BAK hält nach wie vor an der Hängeordnung 2002 fest (Anhang 3).

Es ist davon auszugehen, dass eine Hängeordnung mit Bildkopien und Bildrekonstruktionen von Dr. Jost Schumacher von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) abgelehnt würde und diese selbst bei einer Annahme in einer Volksabstimmung nicht aufgehängt werden könnten. Es muss bei einer Annahme mit einer etwaigen Rückforderung der Subventionen bzw. dem Verlust des Denkmalstatus gerecht werden.

Gemäss § 184 Abs. 1 PBG ist eine neue Hängung auf der Baute Kapellbrücke (sowie Spreuerbrücke) baubewilligungspflichtig. An einem Baubewilligungsverfahren besteht hier ein öffentliches Interesse, weil die Kapellbrücke und die Spreuerbrücke unter dem Denkmalschutz des Bundes und des Kantons stehen und mit einer neuen Hängeordnung (Kopien) im Erscheinungsbild sowie in ihrer Eigenschaft als Denkmäler unmittelbar betroffen sind. Das Bewilligungsverfahren eröffnet Fachbehörden sowie Fachverbänden (Heimatschutz usw.) Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten. Ein langwieriges Rechtsverfahren über Verwaltungs- bis vor Bundesgericht ist möglich.

Für die heutige Hängeordnung wurde dagegen kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, weil es sich um die Originale handelt und die Stadt Luzern in Rücksprache mit den zuständigen Stellen von Kanton und Bund das Projekt bestimmte. Einer neuen Hängung mit den schumacherschen Kopien stimmt zudem auch der Stadtrat als Eigentümer und Bewilligungsbehörde nicht zu.

Es ist mit einem grossen Medieninteresse zu rechnen, da ein weltweit bekanntes, national geschütztes Denkmal und Wahrzeichen in seiner Erscheinung, aber auch Originalität betroffen ist. Schweizweit dürfte auch der Präzedenzfall, dass die Stimmbürgerschaft der Stadt Luzern über den denkmalpflegerischen Umgang mit einem nationalen geschützten Denkmal wie der Kapellbrücke abstimmt – entgegen den kantonalen und nationalen Fachstellen –, für Aufmerksamkeit sorgen. Andreas Auer, Professor für öffentliches Recht an der Universität Zürich, führte dies in seinem Rechtsgutachten zur Volksinitiative Kapellbrückenbilder Luzern vom Mai 2010 aus.

Wegen fehlender Qualität der angefertigten Bildkopien und Bildrekonstruktionen von Dr. Jost Schumacher ist der Stadtrat gegen eine Hängung auf der Kapellbrücke. Dafür wäre auch die Zustimmung der Denkmalpflege auf Ebene Kanton und Bund nicht zu erhalten. Im Weiteren würden sich schwierige Fragen in der Praxis stellen, weil die Bildkopien für die Kapellbrücke im Eigentum von Dr. Jost Schumacher verbleiben würden, während die Stadt Luzern den Unterhalt für die Bildkopien und die einzulagernden Originale zu tragen hätte, obwohl sie die Qualität der Bilder nicht mitbestimmen konnte.

2.3.2 Bildkopien und Bildrekonstruktionen von Dr. Jost Schumacher für die Spreuerbrücke

Derzeit lässt Dr. Jost Schumacher auch die Bilder der Spreuerbrücke kopieren. Bei den Bildkopien und Bildrekonstruktionen von Dr. Jost Schumacher für die Spreuerbrücke stellen sich die gleichen Fragen zur Qualität, zum Eigentum, zur Beständigkeit und zum Unterhalt sowie zur Kostenfolge und zu den rechtlichen Folgen wie bei den Kapellbrückenbildern.

Trotz intensiven Verhandlungen zwischen der Stadt Luzern und Dr. Jost Schumacher über die Entleihe der Spreuerbrückenbilder zu Kopierzwecken kam ein Leihvertrag schlussendlich nicht zustande. Dr. Jost Schumacher verlangte die freie Verwendung der Bildkopien und die Stadt Luzern als Eigentümerin das folgende Mitspracherecht als Leihgeberin:

„Die Leihgeberin behält das alleinige Recht am Bild (insbesondere am Original, an der Kopie und an der Dokumentation). Von den Kopien dürfen keine weiteren Kopien erstellt werden. Ohne Zustimmung durch die Leihgeberin dürfen die Kopien für private Zwecke, ein zentrales Schaulager in der Stadt Luzern und Ausstellungen im kunsthistorischen Umfeld, welche den Originalen gerecht werden, verwendet werden. Weitere öffentliche Verwendungen oder kommerzielle Verwertungen bedürfen der Zustimmung durch die Leihgeberin. Die Verpflichtung bleibt über die Dauer des Leihvertrages hinaus bestehen. Diese Verpflichtung ist auf Rechtsnachfolger zu übertragen.“ Dies entspricht den üblichen Bedingungen, wenn Kunstwerke dieser Bedeutung z. B. von Museen zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

Weil der Leihvertrag letztlich nicht zustande kam, hat Dr. Jost Schumacher auf die Originalbilder für das Kopieren verzichtet. Die Kopien lässt er aktuell aufgrund von frei zugänglichen Unterlagen der Spreuerbrückenbilder erstellen. Auch diese Kopien basieren nicht auf den originalen Bildtafeln. Die Stadt Luzern hat aufgrund dieses Sachverhalts auf den Einsitz in das Gremium, welches den Kopiervorgang begleitet, verzichtet. Dieses Gremium hat Dr. Jost Schumacher ebenfalls alleine bestimmt und nach einem geladenen Verfahren einen Kopisten direkt beauftragt. Es findet kein Diskurs oder Unterstützung zwischen den öffentlichen Stellen und dem Kopisten bzw. dem Gremium Schumachers zur Art und Weise der Kopien, der Sujets, der Materialien und der Maltechniken, der Lesbarkeit und Interpretation der Bilder usw. statt. Auch von diesem Vorgang ist die Öffentlichkeit vollständig ausgeschlossen.

Im Leihvertragsentwurf war ebenfalls festgehalten, dass die Stadt Luzern auf der Spreuerbrücke weiterhin Originale zeigt. Sollte sich aus konservatorischen Gründen die Notwendigkeit ergeben, Kopien aufzuhängen, erklärte sich Dr. Jost Schumacher zum Gespräch mit der Stadt Luzern über eine Hängung seiner Kopien auf der Spreuerbrücke bereit. Das Eigentum an den Bildkopien wäre auch bei einem Zustandekommen des Vertrages bei Dr. Jost Schumacher verblieben. Wären die Bilder in einem Schadensfall auf die Spreuerbrücke gekommen, hätte der Unterhalt bei der Stadt gelegen, obwohl sie im Kopiervorgang keine Vorgaben zur Technik und Beständigkeit der Bilderkopien hätte machen können.

Auch bei der Spreuerbrücke stellt sich wie bei der Kapellbrücke die Frage nach den zu erwartenden Mehrkosten für die Stadt für den Unterhalt der Originale und Kopien sowie für deren Lagerung.

2.3.3 Belassen der Hängeordnung für die Spreuerbrücke

Die Hängeordnung für die Spreuerbrücke zu ändern, ist derzeit nicht begründet. Diese wird unverändert belassen. Der Stadtrat hält fest am Bekenntnis zum Original auf der Spreuerbrücke. Die Originale des Totentanzes sollen der Öffentlichkeit weiterhin zugänglich sein. Die Öffentlichkeit, die Luzernerinnen und Luzerner haben ein Anrecht, die Originale am angestammten Ort zu sehen.

Der Stadtrat hält am Bekenntnis zur Geschichte, auch der der Spreuerbrücke, fest.

2.3.4 Vorgehen für eine neue Hängeordnung bei der Kapellbrücke

Die zahlreichen parlamentarischen Vorstösse, die Initiative und die Medienberichte haben deutlich gezeigt, dass in der Öffentlichkeit der Wunsch spürbar ist, die Lücken im Bilderzyklus zu schliessen und damit die Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit des gesamten Zyklus zu verbessern. Der Stadtrat kann dies nachvollziehen. Der Verlust durch den Brand von 1993 war ein sehr tragisches Ereignis, das zum Teil bis heute nachwirkt.

Der Stadtrat hält nach wie vor fest am Bekenntnis zum Original und zur Geschichte. Auf der Kapellbrücke sollen die Originalbilder der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die gesamte Öffentlichkeit, Luzernerinnen und Luzerner und die vielen Besucher der Stadt, hat ein Anrecht, die Originale am angestammten Ort – dem wichtigsten Wahrzeichen Luzerns – zu sehen.

(Interpellation 427 2004/2009 [Claudia Portmann-de Simoni], Postulat 429 2004/2009 [Urs Wollenmann]; Motion 1 2010/2012 [Daniel Wettstein]; Postulat 4 2010/2012 [Martin Merki]; Postulat 5 2010/2012 [Urs Wollenmann])

Das weitere Vorgehen zur Diskussion einer neuen Hängeordnung will die Stadt Luzern darum im gemeinsamen Gespräch mit dem Bund, dem Kanton Luzern und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege festlegen. Dies kann ab Herbst 2014 geschehen. Der genaue Zeitrahmen kann heute aber noch nicht abgeschätzt werden.

Für den Spätsommer 2014 ist eine Ausstellung zum Thema „Kopie und Original der Kapellbrückenbilder“ in Planung. In einem zentrumsnahen Ausstellungsraum werden einzelne originale Kapellbrückenbilder den schumacherschen Bildkopien gegenübergestellt. In Vorträgen und Podien sollen die Rolle, der Wert und die Problematik von „Original und Kopie“ diskutiert und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Nur zeitgleich zur Ausstellung werden dann auch 4 bis max. 8 Bildkopien bzw. Bildrekonstruktionen von Dr. Jost Schumacher auf der Kapellbrücke im Bereich der leeren Joche aufgehängt.

Begonnen wurden mit der kantonalen Denkmalpflege die wissenschaftliche Aufarbeitung für eine Publikation sowie die fotografische Dokumentation der Kapellbrückenbilder.

Um eine neue Hängeordnung auf der Kapellbrücke zu erreichen, muss ein mehrschichtiger und langwieriger Prozess in Gang gesetzt werden:

1. Wissenschaftliche Aufarbeitung der Brücken- und einzelnen Bildergeschichte als Basis für mögliche Rekonstruktionen, aber auch als Dokumentsicherung der Originale.
Erstes Zwischenergebnis wäre die dritte – längst überfällige – Publikation zu den Luzerner Holzbrücken bzw. zur Kapellbrücke. Mit Heinz Horat hat ein versierter Kunsthistoriker und Kenner der Luzerner Holzbrücken die Arbeiten im Herbst 2013 begonnen. Er erhielt Zugang zu den Unterlagen und fachliche Unterstützung. In einem zweiten Schritt müssen dazu aber auch die Bilder der Kapellbrücke fotografisch – analog und digital – dokumentiert werden.
Zweites, unmittelbar verwertbares Zwischenergebnis wäre die digitale Verfügbarkeit von Bildinformationen zur Brücke und zu den einzelnen Bildern. Eine digitale Bildhängung bzw. digitale Bildergänzung, die unmittelbar im Sinne eines qualitativen Tourismus Luzerns abgefragt werden kann. Die Bilder wären direkt auf Smartphone oder Tablet bis ins Detail nachvollziehbar und wieder lesbar.
2. Auswertung der Restauratorenberichte seit 2003.
Der Zustand und die Veränderung der Originalbilder im Material, aber auch in den Sujets liefern eine wertvolle Basis für allfällige der Qualität der Brücke entsprechende Rekonstruktionen oder Kopien.
3. Aufnahme der Gespräche mit den zuständigen Fachstellen bei Bund und Kanton und der Öffentlichkeit zu einer neuen Hängeordnung auf der Kapellbrücke.
Dies im Sinne eines offenen Diskurses, wie mit der Kapellbrücke und ihrem Bilderbestand aus Sicht der Bevölkerung und aus fachlicher Sicht 20 Jahre nach dem Brand umgegangen werden soll und kann. Die Brücke und ihre Bilder werden wieder zu einer öffentlichen Angelegenheit Luzerns, aber auch der Schweiz. Die Komplexität, ein jahrhundertealtes Bauwerk und seinen originalen Bildbestand, das authentische Aushängeschild der Stadt Luzerns, der Stadt- und Weltöffentlichkeit zugänglich zu halten und über die Vergänglichkeit hinweg zu bewahren, wird so sichtbar und verständlich. Die Stadt Luzern steht positiv für die originale, unverfälschte und unverwechselbare Kapellbrücke, einen authentischen Geschichtsort.

2.4 Ablehnung Änderung der Gemeindeordnung: Zuständigkeit Grosser Stadtrat und fakultatives Referendum

Erklärtes Ziel des Initiativkomitees ist es, die Kopien und Rekonstruktionen der Kapellbrückenbilder von Dr. Jost Schumacher auf die Kapellbrücke zu hängen. Dieses Ziel ist nicht direkt initiativfähig, weshalb in einem ersten Schritt die Gemeindeordnung geändert und die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates sowie das fakultative Referendum gegen diesen Beschluss begründet werden sollen. Die Änderung der Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum und ist initiativfähig. Weil nach einer erfolgten Änderung der Gemeindeordnung der Grosse Stadtrat über die Hängeordnung beschliessen würde und dagegen das fakultative Referendum gegeben wäre, wäre neu auch die Hängeordnung für die Kapellbrückenbilder initiativfähig. Die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates und das fakulta-

tive Referendum sollen nicht nur für die Kapellbrücke, sondern für alle Holzbrücken in der Stadt Luzern begründet werden. Neben der Kapellbrücke ist dies die Spreuerbrücke, auf der der Bilderzyklus „Totentanz“ hängt.

Die Initiative verlangt, dass über die Hängeordnung der Bilder auf Kapellbrücke und Spreuerbrücke nicht mehr der Stadtrat, sondern neu der Grosse Stadtrat entscheidet. Diesem Anliegen zu entsprechen, ist zwar grundsätzlich möglich. Allerdings wird das Verfahren umständlich und sehr aufwendig. Dies ist in den Augen des Stadtrates weder sinnvoll noch notwendig.

Aufgaben des Grossen Stadtrates sind Wahlen, Planung, Rechtsetzung, übrige Sachgeschäfte und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung. Der Erlass einer neuen Hängeordnung dagegen fällt klar in den Aufgabenbereich der Exekutive.

Kapellbrücke und Spreuerbrücke stehen zudem sowohl unter kantonalem als auch eidgenössischem Denkmalschutz. Eine neue Hängeordnung bedarf daher zwingend der Zustimmung des Kantons, des Bundesamtes für Kultur (BAK) und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD). Sinnvollerweise sind daher die entsprechenden Verfahren im engen Kontakt mit den involvierten kantonalen und eidgenössischen Stellen über die städtischen Fachstellen zu führen. Das ist Aufgabe der Exekutive. In solchen komplexen Verfahren – wie zur Hängeordnung, zur Restaurierung und zum Unterhalt etwa – sind regelmässig auch Zwischenentscheide aus dem Diskurs zu den fachlichen Stellungnahmen zu fällen. Fällt diese Kompetenz dem Grossen Stadtrat zu, muss dazu jedes Mal ein Bericht und Antrag des Stadtrates dem Parlament unterbreitet werden. Dies ist zeitraubend, teuer und nicht zielführend im Umgang mit den Brücken.

Der hohen Aufmerksamkeit für die Belange der Brücken hat der Stadtrat bisher Rechnung getragen, u. a. mit dem Bericht B 24/2002, als er für die Hängeordnung 2002 der Kapellbrückenbilder an den Grossen Stadtrat gelangte und der Grosse Stadtrat den Bericht zustimmend zur Kenntnis nahm. Seither sind weiterhin verschiedene parlamentarische Vorstösse zu den Hängeordnungen beider Brücken eingereicht und vom Stadtrat beantwortet worden.

Dies macht deutlich, dass der Grosse Stadtrat im Rahmen seiner Oberaufsicht die Interessen von Bevölkerung und Politik ausreichend wahrnehmen und, wenn nötig, Einfluss auf die Entscheide des Stadtrates nehmen kann. Diese bewährten politischen Abläufe im vorliegenden Fall für den Umgang mit der Kapellbrücke und Spreuerbrücke abzuändern, macht keinen Sinn. Der politischen Bedeutung der Hängeordnung kann und soll weiterhin mit parlamentarischen Vorstössen Rechnung getragen werden.

3 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb,

- vom Vorgehen für einen Prozessbeginn einer neuen Hängeordnung auf der Kapellbrücke zustimmend Kenntnis zu nehmen;
- vom Belassen der Hängeordnung auf der Spreuerbrücke zustimmend Kenntnis zu nehmen;
- die Initiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“ in eigener Kompetenz für gültig zu erklären;
- zuhanden der Stimmberechtigten die Initiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“ abzulehnen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 9. Juli 2014



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 18 vom 9. Juli 2014 betreffend

Initiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Vom Vorgehen für einen Prozessbeginn einer neuen Hängeordnung auf der Kapellbrücke wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. Vom Belassen der Hängeordnung auf der Spreuerbrücke wird zustimmend Kenntnis genommen.
- III. In eigener Kompetenz:
Die Initiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“ ist gültig.
- IV. Zuhanden der Stimmberechtigten:
Die Initiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“ wird abgelehnt.
- V. Der Beschluss gemäss Ziffer IV unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 25. September 2014

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Jörg Krähenbühl
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Anhang 1: Volksinitiative Stadt Luzern

Volksinitiative „Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit“



Volksinitiative Stadt Luzern

Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke – Änderung der Zuständigkeit

Durch den Brand der Kapellbrücke im Jahre 1993 sind viele äusserst wertvolle Bildtafeln im Giebel der Brücke zerstört worden. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung der Stadt Luzern hat ein grosses Interesse daran, dass die zerstörten Kunstwerke durch Bilder ersetzt werden, die nach Vorlage der Originalbilder neu gemalt worden sind. Die Zuständigkeit für die Hängeordnung der Bilder auf den Luzerner Holzbrücken liegt - gemäss geltender Gemeindeordnung - beim Kleinen Stadtrat (Exekutive). Damit nun aber Parlament und StimmbürgerInnen bezüglich Ersatz der Bilder direkt Einfluss nehmen können, ist eine Änderung der Gemeindeordnung notwendig. Dies bezweckt die Initiative «Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke».

Gestützt auf § 131 des Stimmgesetzes und Artikel 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgende Änderungen der Gemeindeordnung:

*Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 (neu)
Erlass und Revision der Hängeordnung für die Luzerner Holzbrücken*

*Art. 29 Abs. 1 lit. d (neu)
Erlass und Revision der Hängeordnung für die Luzerner Holzbrücken*

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte der Stadt Luzern unterschreiben. Wer das Begehren unterstützt, muss es handschriftlich unterzeichnen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse (Strasse + Hausnummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						

Bestätigung der Stimmberechtigung (wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt)
 Diese Unterschriftenliste enthält _____ (in Worten: _____) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Stadt Luzern.
 Luzern, _____ Der/Die Stimmregisterführer/in: _____

Das Initiativkomitee kann mit einfacher Mehrheit die Volksinitiative zurückziehen und besteht aus:
 Yvonne Ruckli, Bahnhofstrasse 22, 6003 Luzern – Marco Marinelli, Geismattstr 66, 6004 Luzern – Fabian Reinhard, Geismattstrasse 3, 6004 Luzern – Julia Bachmann, Salzfasshöhe 8, 6006 Luzern – Maurus Zeier, Horwerstrasse 29, 6005 Luzern – Cédric Vollmar, Elfenastrasse 36, 6005 Luzern – Daniel Wettstein, Schönbühlstrand 24, 6005 Luzern – Peter With, Rothenbadstrasse 42, 6015 Luzern-Reussbühl

Ablauf der Sammlungsfrist: 28. August 2013
 Bitte so schnell wie möglich (spätestens bis 21. August), auch teilweise ausgefüllt, zurücksenden an:
Yvonne Ruckli, Jungfreisinnige Stadt Luzern, Bahnhofstrasse 22, 6003 Luzern





Die neuen alten Bilder auf der Kapellbrücke

In Luzern, in der ganzen Schweiz und in der weiten Welt war man bestürzt über den Brand der Kapellbrücke im Jahre 1993. Etwas Einmaliges, unbezahlbar Wertvolles war über Nacht zu einem grossen Teil durch Feuer zerstört worden. Doch man liess die durch den Brand entstandene Lücke zwischen den beiden Brückenpfeilern nicht offen. Luzern hat die zerstörte Brücke wieder in Stand gestellt mit neuen Bauteilen, die nach dem Vorbild des alten Originals gefertigt worden sind. Und so verbindet die neue alte wundervolle Brücke heute und künftig die beiden Reussufer und damit die Menschen miteinander.

Doch im Giebel der wieder aufgebauten Brücke klaffen schmerzliche Lücken. Es fehlen die durch den Brand zerstörten Bilder. Es gibt sie nicht mehr, diese Bildtafeln, sie können nicht durch gleichwertige ersetzt werden. Doch sie sind inzwischen neu gemalt worden, die alten Bilder. Die neuen alten Bilder können und wollen sich nicht am Wert der zerstörten Originale messen. Doch auch sie können Geschichten der Stadt Luzern und der Schweiz erzählen. Diese Geschichten verbinden nicht nur Luzernerinnen und Luzerner, sondern Menschen aus aller Welt, die über die Kapellbrücke gehen.

Die neuen alten Bildtafeln sind nicht so wertvoll wie die Originale. Aber sie sind gewiss wertvoller als die vorgebrachten kulturhistorischen und denkmalpflegerischen Bedenken. Als die Originalbildtafeln im 17. Jahrhundert in den Giebel der damals schon hundertjährigen Brücke geschraubt worden sind, geschah dies nicht aus kulturhistorischen Gründen; es geschah, weil die Bilder viel zu erzählen wussten.

Und da gibt's auch eine neue Geschichte: die neuen alten Bilder kosten die Stadt Luzern kein Vermögen; sie stehen – dank privater Initiative – zur Verfügung. Sie können aufgehängt werden, sobald eine neue Hängeordnung ihnen Platz gibt. Die vorliegende Initiative will bewirken, dass dies bald geschehen kann.

Unterschriftenbogen unterzeichnen und dem Unterstützungskomitee beitreten: www.chapellbrogg.ch

**Eine Initiative der
Jungfreisinnigen Stadt Luzern**

unterstützt von
FDP.Die Liberalen Stadt Luzern

unterstützt von
SVP Stadt Luzern



Anhang 2: Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD

LU Luzern, Bilderzyklus Kapellbrücke

Stellungnahme vom 12.11.2009

Adressat:	Bundesamt für Kultur Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege Hallwylstrasse 15 3003 Bern
Kopie an:	*
Referenz/Aktenzeichen	362.62

1. Anlass der Begutachtung und Ausgangslage

Die Luzerner Kapellbrücke ist kantonal geschützt und steht seit 1914 unter Bundesschutz. Veränderungen am Denkmal müssen deshalb nicht nur durch das kantonale Bildungs- und Kulturdepartement, sondern auch vom Bundesamt für Kultur genehmigt werden. Beim Brand der Luzerner Kapellbrücke vom 18. August 1993 sind 86 der 111 Bildtafeln im Giebel der Brücke verbrannt, 25 Tafeln konnten konserviert und restauriert werden.

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD hat sich im Auftrag des Bundes in der Folge zweimal, 1996 und 2001, zu den Brückenbildern geäußert. Die Kommission empfahl damals, die verbliebenen Originale nach der Restaurierung wieder zu platzieren und die Lücken zu belassen oder diese durch Neuschöpfungen zu schliessen. Falls im äussersten Fall als Ersatz dennoch Kopien der Bilder angefertigt werden sollten, müssten diese als Tafeln in Grisaille-Technik ausgeführt oder mit schwarz-weißen Fotos bestückt werden. Die EKD war auch an der Diskussion der heutigen Hängordnung seit 2002 beteiligt. Diese stellt einen Kompromiss dar, wobei die Lücken in der Brückenmitte durch die Tafeln des seit rund 100 Jahren magazinierten St. Mauritius Zyklus ergänzt wurden.

Mit Schreiben vom 22. April 2009 ersuchte die Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Luzern beim Bundesamt für Kultur um eine erneute Stellungnahme der EKD zum Bilderzyklus der Kapellbrücke. In der Stellungnahme sei zu beantworten, wie die EKD die handwerkliche und maltechnische Qualität der Bildkopien und Bildrekonstruktionen aus dem Besitz von Herrn Dr. Jost Schumacher bewertet und ob für die EKD eine Ergänzung der vorhandenen Originale mit Bildrekonstruktionen aus dem Besitz von Herrn Dr. Jost Schumacher denkbar ist. Die Stellungnahme der EKD erfolgt gestützt auf Art. 17a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG.

Sekretariat EKD
c/o BAK, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
Tel. +41 31 32 29284, Fax +41 31 32 28739
ekd@bak.admin.ch

2. Grundlagen der Begutachtung

Am 1. September 2009 traf sich die Delegation der EKD mit dem Auftraggeber der Bildkopien und der ihn beratenden Kunsthistorikerin, dem kantonalen Denkmalpfleger und der Ressortleiterin Denkmalpflege und Kulturgüterschutz der Baudirektion der Stadt Luzern zu einem Augenschein. Nach einer Besichtigung der jetzigen Hängeordnung auf der Luzerner Kapellbrücke hatte die Delegation Gelegenheit, die aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher stammenden Bildkopien und -rekonstruktionen der vor dem Brand noch existierenden Originaltafeln in der Stiftung für Schwerstbehinderte in der Kirche und dem Kreuzgang des Klosters Rathausen zu besichtigen und auch einen Direktvergleich von Original und Kopie der Bildtafeln KDM 121 und KDM 122 vorzunehmen. Darüber hinaus standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Mündliche Mitteilungen von Egbert Moll-Thissen auf Anfrage von Stefan Wuelfert vom September 2009 [Moll-Thissen 2009]
- Tätigkeitsbericht 2008 der Stadtplanung zu den Unterhalts- und Pflegemassnahmen an Kapell- und Spreuerbrücke in Luzern vom 13. Juli 2009
- Stellungnahme der Stadtplanung an Herrn Jost Schumacher vom 26. Juni 2008
- Schreiben der Baudirektion der Stadt Luzern an die Kantonale Denkmalpflege vom 3. Juni 2009
- Schreiben von Dr. Schumacher & Partner an die Stadtplanung vom 25. Mai 2009
- Atelier Arn, Beschrieb Material und Technik vom 7. Mai 2009 mit Fotos [Arn 2009]
- Mike Shera, Beschrieb Material und Technik vom 6. Mai 2009 [Shera 2009]
- Schreiben der Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Luzern an das Bundesamt für Kultur vom 22. April 2009
- Schreiben der Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Luzern an die Baudirektion der Stadt Luzern vom 22. April 2009
- Schreiben der Baudirektion der Stadt Luzern an die Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Luzern vom 26. März 2009
- Postulat Nr. 429 2004/2009 der SVP vom 25. August 2008 und Stellungnahme des Stadtrates vom 29. Januar 2009 sowie Interpellation Nr. 427 2004/2009 der FDP vom 20. August 2008 und Antwort des Stadtrats vom 29. Januar 2009
- Sabina Kumschick, „Der Bilderweg auf der Kapellbrücke in Luzern. Eine vollständige Kopienreihe der erhaltenen und der durch den Brand zerstörten Tafeln der drei Gemäldezyklen“, Reihe: Inner-schweizer Schatztruhe, Nr. 7, hrsg. von Jost Schumacher, Luzern: 2008 [Kumschick 2008]
- Medienmitteilung der Kommunikation der Stadt Luzern zur Überprüfung der Hängeordnung der Kapellbrückenbilder vom 21. Januar 2009
- Wochenendbeilage „Dossier - Denkmal und Kulturerbe“ der Neuen Luzerner Zeitung vom 6. September 2008, S. 51-55
- Digitale Aufnahmen der Bildtafeln der Luzerner Kapellbrücke, Serie Hansjürg Bühler 2003, zur Verfügung gestellt durch das Ressort Denkmalpflege und Kulturgüterschutz der Baudirektion der Stadt Luzern
- Schreiben der EKD zur Kapellbrücke an die Stadt Luzern vom 18. April 2002
- Gutachten der EKD zum Bilderzyklus der Kapellbrücke und dem Konzept der neuen Hängeordnung vom 11. Juli 2001
- Christian Marty, „Der Brand der Kapellbrücke in Luzern oder der Umgang mit dem Denkmal. Bemerkungen zum Wiederaufbau der Brücke und zur technologischen Untersuchung der Brückenbilder“, in: *Zeitschrift für Kunsttechnologie und Konservierung* 10, Nr. 2/1996, Worms: Werner Verlag, S. 341-352 [Marty 1996]
- Bericht der EKD zur Frage der Rekonstruktion der durch Brand zerstörten Bilder bezüglich Bilderzyklus der Kapellbrücke Luzern vom 14. Mai 1996 ✓
- „Luzern – Kapellbrücke und Wasserturm“, Jahresbericht der Kantonalen Denkmalpflege 1994, in: Sonderdruck aus dem Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, Bd. 13, 1995, S. 70-75
- Digitalisierte Aufnahmen der Bildtafeln der Luzerner Kapellbrücke, Serie Urs und Theres Büttler ✓ 1992, zur Verfügung gestellt durch das Ressort Denkmalpflege und Kulturgüterschutz der Baudirektion der Stadt Luzern.

3. Beurteilung und Erwägungen

3.1. Beurteilung der Qualität der Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher aus kunsthandwerklich-künstlerischer Sicht

Einleitung

Christian Marty gab 1996 eine zusammenfassende Darstellung zum Brand der Kapellbrücke [Marty 1996]. Darin finden sich Angaben zum maltechnischen Aufbau der nach dem Brand am Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft Zürich aufwändig untersuchten und restaurierten verbliebenen Brückenbilder. Diese Angaben gelten als Referenz zur Maltechnik der Originale.

Die Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher stammen aus zwei unterschiedlichen Ateliers, nämlich [Kumschick 2008]:

- Atelier Mike Shera, Wies (DE): 130 Tafeln „Kopien Shera“, nämlich die Nummern 1, 2, 4-23, 30-57, 59, 61-68, 70-72, 74-83, 87-104, 106, 108-120, 122-148,
- Atelier Arn AG, Lyss (CH): 16 Tafeln „Kopien Arn“, nämlich die Nummern 3, 24-29, 60, 69, 84-86, 105, 107, 121.

Die auf Seite 48 in Kumschick 2008 abgebildete Tafel Nummer 69 wird keinem der beiden Ateliers zugeordnet.

Zur Beurteilung der Maltechnik der Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher standen folgende Quellen zur Verfügung:

- eine Briefseite mit schriftlichen Angaben des Kopisten Mike Shera [Shera 2009],
- etwas genauere schriftliche Informationen aus dem Atelier Arn [Arn 2009] sowie ergänzende, teilweise dazu widersprüchliche, mündliche Erläuterungen von Egbert Moll-Thissen (seinerzeit an der Herstellung der Kopien beteiligt) [Moll-Thissen 2009],
- mündliche Hinweise von Frau Dr. Sabina Kumschick und Herrn Dr. Jost Schumacher sowie ein eigener Augenschein, jeweils anlässlich des Besuchs der EKD-Delegation vom 1. September 2009 in Rathausen.

Entsprechend dem Antrag der kantonalen Denkmalpflege an das Bundesamt für Kultur für eine Stellungnahme der EKD vom 22. April 2009 wurden die Bildkopien hingegen nicht kunsttechnologisch untersucht

Maltechnischer Aufbau

Bildträger, Material

Nach Marty bestanden die originalen Tafeln aus verleimten, zusätzlich durch Schwalbenschwänze stabilisierten Lindenholzplanken, die rückseitig partiell unter anderem mit einem Schropphobel bearbeitet, bildseitig aber „weitgehend perfekt geglättet“ waren [Marty 1996]. Das Material der Bildträger der neuen Tafeln von Shera wird wenig aufschlussreich mit „Holz“ [Shera 2009] bezeichnet, während die neuen Tafeln von Arn aus „Lindenholz“ [Arn 2009] bestehen sollen. Moll-Thissen präzisiert dies als „circa 300-jähriges Nadelholz“ für die Tafeln 3, 24, 29 und 60 und „circa 15-jähriges Lindenholz“ für Tafeln 25-28 [Moll-Thissen 2009]. In seiner mündlichen Präsentation anlässlich des Augenscheins nannte Herr Schumacher zudem „Fichtenholz“, das in einem Ofentrocknungsverfahren gealtert worden sei. Beim Augenschein wurde jedenfalls deutlich, dass die neuen Tafeln aus unterschiedlichen Hölzern bestehen.

Bildträger, Oberfläche

Im Gegensatz zum Befund Marty's zeigen die Bildträger zahlreicher neuer Tafeln bildseitig eher unmotiviert wirkende, bis zu circa fünf Millimeter tiefe, furchenartige Spuren eines Bearbeitungswerkzeuges. Im Ausstellungskatalog [Kumschick 2008] sind diese Strukturen beispielsweise auf Seite 91 in der Abbildung von Tafel 144 deutlich sichtbar. Der dadurch entstehende, befremdlich rustikal wirkende Oberflächencharakter der Holztafeln der Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher entspricht nicht den Oberflächen der originalen Malereien (siehe Anhang).

Grundierung

Marty schreibt 1996: „Interessanterweise entspricht die Maltechnik der Kapellbrückengemälde (...) eher der im Aussenbereich gebräuchlichen Dekorationsmalerei (Öl direkt auf Holz).“ Diese Information lassen die Kopisten scheinbar unberücksichtigt, denn:

- die neuen Tafeln von Shera sind nach dessen eigenen Angaben mit einem nicht näher spezifiziertem „Gesso“-Fertiggrund versehen [Shera 2009],
- diejenigen aus dem Atelier Arn mit einem klassischen Kreidegrund [Arn 2009]. Dass diese Information zumindest nicht für alle neuen Tafeln von Arn gilt, resultiert schon aus der Betrachtung der im Beschrieb von Arn einkopierten Abbildungen, welche die ungrundierten neuen Tafeln 24 (Gründungslegende Beromünster) und 29 (von Baumgarten tötet Vogt Wolfenschiessen) während der Bearbeitung zeigen: Die Fotografien zeigen verschiedene Stadien der Vorzeichnung und bereits teilweise Bemalung auf ungrundiertem Holz. Moll-Thissen bestätigt dies und bemerkt, dass zumindest die neuen Tafeln 3, 24-29 und 60 keine Grundierung tragen, sondern dass die direkt auf dem Holz liegende Vorzeichnung mit Schellack isoliert worden sei [Moll-Thissen 2009].

Die Mehrzahl der Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher sind jedenfalls grundiert, allenfalls um eine vom Auftraggeber gewünschte, hellere Farbwirkung zu erzielen. An einigen der neuen Tafeln scheint die Grundierung durch die Malschicht wahrnehmbar streifig strukturiert zu sein (siehe Anhang). Dies verleiht diesen willkürliche, weil vom Duktus der eigentlichen Malerei abweichende Oberflächentexturen. Auch dies steht im Widerspruch zum von Marty beschriebenen, glatten Oberflächencharakter der Originale.

Vorzeichnung und Malschicht

Auf der Grundierung liegt nach Angaben der Kopisten eine Vorzeichnung in Form einer Kohlepase (Kopien Arn), respektive in (auch deutlich sichtbarem) „Bleistift“ – vermutlich ist Graphitstift gemeint – bei den neuen Tafeln von Shera. Eine Vorzeichnung wird von Marty an den Originalen vermutet, wenn auch nicht nachgewiesen. In den neuen Tafeln folgt eine Untermalung in Acrylfarbe, respektive „Farbe“ (?) (Shera), respektive in Kasein/Plakafarbe (Arn). Die eigentliche Malerei ist dann – hier den Befunden Marty's folgend – in Öl ausgeführt, im Falle der neuen Tafeln von Shera auf einem Dammar-Zwischenfirnis. Letzterer diene allenfalls dazu, Änderungswünschen an der eigentlichen Malschicht besser nachkommen zu können. Es fehlen Angaben zur Pigmentierung der Malschicht, das Atelier Arn hat wohl Ölfarben der Marke Rembrandt benutzt, die als stabil pigmentiert gelten, bei Shera fehlen Angaben zur Qualität der eingesetzten Farbmittel und damit auch zu deren potentieller Farbstabilität völlig. Der Pinselduktus wirkt bei der Mehrzahl der neuen Tafeln wirr und suchend, die Malschichtenfolge scheint unsystematisch und teilweise unlogisch. In manchen Fällen sind die Abweichungen von einer routinierten und ausgeprägten Pinselführung so augenscheinlich, dass sie unmittelbar störend wirken. Im Gegensatz dazu wirken Pinselführung und Duktus nur an einigen wenigen der neuen Tafeln plausibel. Die Darstellung orientiert sich in Details nur frei an derjenigen der Originale, so dass sich ein detaillierter Vergleich des Pinselduktus ohnehin erübrigt.

Überzüge

Ob die originalen, im Verlaufe der Zeit immer wieder überarbeiteten Tafeln einen Firnis aufwiesen, konnte Marty nicht eindeutig feststellen [Marty 1996]. Die Mehrzahl der neuen Tafeln aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher ist mit einem Dammarfirnis überzogen. Dies beschreibt jedenfalls Shera [Shera 2009], während Arn [Arn 2009] eine dünne Öllasur als Überzug dokumentiert. Nach Moll-

Thissen [Moll-Thissen 2009] wurde allerdings für mindestens acht der neuen Tafeln von Arn ebenfalls ein Dammarfirnis verwendet.

Vergleich mit den originalen Tafeln und Schlussfolgerung

Bildträger und Vorbereitung der Malerei

Mit Ausnahme der von Arn vorgenommenen und bei Marty vermuteten Leimung der neuen Tafeln hat die Vorbereitung der Maltafeln für die Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher (eigenartige Furchen im Holz, teilweise sichtbar strukturierte Grundierung) nur wenig mit der ursprünglichen Maltechnik zu tun und erzielt auch aus diesem Grund eine abweichende, zum Teil befremdliche optische Wirkung. Die Grundierungen der neuen Tafeln mit ihrer unbekanntem, schlecht, oder nicht dokumentierten Zusammensetzung widersprechen eher einer Präsentation im Aussenraum.

Malschicht

Beim Vergleich originaler Tafeln mit den neuen Tafeln aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher fallen die oben beschriebenen, störenden Abweichungen in Schichtfolge und Pinselduktus auf.

Überzug

Durch zahlreiche Untersuchungen steht heute fest, dass die seit dem 19. Jahrhundert üblichen Triterpenfirnisse (wie beispielsweise Dammar) selbst unter Innenraumbedingungen nur bedingt stabil sind. Unter Aussenbedingungen ist – bedingt durch den grösseren UV-Anteil des (nicht durch Glasscheiben gefilterten) Tageslichtes – mit schneller Oxidation und damit einhergehender Vergilbung zu rechnen. Dies zeigt erneut auf, dass sich die Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher maltechnisch für eine Präsentation im Aussenbereich gar nicht eignen.

Als Konvolut sind die Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher maltechnisch uneinheitlich. Diese erklären Frau Kumschick und Herr Schumacher unter anderem mit:

- den unterschiedlichen Vorgehensweisen der unterschiedlichen Kopisten sowie mit deren unterschiedlich ausgeprägter Bereitschaft auf Änderungswünsche der Auftraggeber einzugehen,
- dem unterschiedlichen Überarbeitungsstand und Zustand der Vorlagen,
- unterschiedlich guter Quellenlage zu den unterschiedlichen Tafeln,
- dem Bedürfnis des Stifters, den gewachsenen Zustand der erhaltenen, respektive der verbrannten Tafeln zu verbessern (beispielsweise durch klarere Farben),
- didaktisch motivierten Interventionen der Kunsthistorikerin zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Dargestellten.

Schlussbemerkung

Der Versuch, für die verloren gegangenen originalen Luzerner Brückenbilder mit neuen Tafeln einen Ersatz zu finden, scheint sowohl maltechnisch als auch inhaltlich konzeptionell nicht ausreichend gut vorbereitet worden zu sein, um Betrachterinnen und Betrachtern ein schlüssiges Gesamtbild der existierenden und verlorenen Kapellbrücketafeln vermitteln zu können. Insbesondere vermag das Konvolut neuer Bilder den in der Publikation [Kumschick 2008] postulierten inhaltlichen Anspruch einer Dokumentation durch Rekonstruktion keinesfalls zu tragen. Eher handelt es sich um eine auf historischen Vorlagen basierende, persönliche Interpretation von Einzelpersonen, die in inkonsequent historisierender Maltechnik ausgeführt wurde. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten die Tafeln nicht pauschal als „Kopien“ bezeichnet werden. Kopien setzen das Vorhandensein eines Originals voraus, was seit dem Brand für viele Bilder der Kapellbrücke ja nicht mehr gegeben ist. Die Tafeln aus Dr. Jost Schumachers Besitz haben den Charakter freier, auch etwas ungelinker, malerischer Nacherzählungen. Die neuen Tafeln mit den Motiven der verbrannten Originale basieren zu sehr auf ungenügend und willkürlich zu Rate gezogenen Grundlagen, als dass von wissenschaftlich haltbaren Rekonstruktionen gesprochen werden könnte. Die Kopien der im Original noch vorhandenen Tafeln ermangeln sowohl aus maltechnischer wie handwerklicher Sicht der wünschbaren Qualität. Zur Klärung oft falsch

verwendeter Begriffe sei an dieser Stelle ergänzend erwähnt, dass eine "Replik" im Gegensatz zur Kopie eine authentische Wiederholung eines Kunstwerks durch seinen Schöpfer darstellt, und die "Reproduktion" einer meist in anderer Technik als der beim Original ausgeführten Wiedergabe oder Nachbildung von Bild und Schrift entspricht. Schliesslich eignen sich die Tafeln aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher aufgrund des gewählten maltechnischen Aufbaus und seiner Materialien kaum für eine Präsentation im Aussenbereich.

3.2. Beurteilung der Qualität der Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher aus kunsthistorischer und künstlerischer Sicht

Es ist nicht zuletzt auch eine ästhetische Frage, ob die brandbedingten Lücken in den Gemäldezyklen der Kapellbrücke durch die von Dr. Jost Schumacher veranlassten Bildkopien und -rekonstruktionen zu schliessen seien.

Die Gemälde, die Hans Heinrich Wägmann vermutlich mit Gehilfen ab 1611 nach einem Bildprogramm des Stadtschreibers Renward Cysat schuf, wurden bereits im späten 17. und im 18. Jahrhundert restauriert, ja im zweiten Fall offenbar zum Teil ersetzt. Überdies beeinträchtigte die Witterung, denen die Werke während Jahrhunderten auf der Brücke ausgesetzt waren, ihre ursprüngliche Brillanz. Die Gemälde des alten Bestandes erwecken deshalb einen verhältnismässig heterogenen Eindruck. Grossflächige Retuschen oder gar Neufassungen mässig begabter Künstler aus dem 18. Jahrhundert ergeben eine teils stumpfe Wirkung.

Immer wieder finden sich auf den Bildern jedoch Partien, in denen die originale Malschicht Hans Heinrich Wägmanns gut erhalten scheint. An diesen Stellen weisen die Gemälde der Kapellbrücke grosse Verwandtschaft mit gesicherten Werken des Künstlers auf, etwa der „Verkündigung an Maria“ und der signierten „Maria mit Jesus und Johannes“ von 1617, heute im Kunstmuseum Luzern. Wie weitere Werke aus nachtridentinischer Zeit in der katholischen Schweiz zeigt der manieristische Stil dieser Gemälde süddeutsche Einflüsse, die ihrerseits auf italienischen Strömungen fussen. Der malerische Charakter ist präzise, zierlich und streng. Mit sicherem Gespür setzt der Maler seine Figuren in den Raum und staffelt Vorder-, Mittel- und Hintergrund. Eine raffinierte Farbgebung unterstützt die räumliche Wirkung. Gesichter, Hände und Gewandfalten werden durch akkurat aufgesetzte Lichter modelliert und erhalten schimmernden Glanz. So ergibt sich eine fein abgestimmte, reiche Harmonie.

Anders verhält es sich bei den neuen Tafeln aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher. Zwar waren die beauftragten Kopisten redlich bemüht, die alten Tafeln kompositorisch getreu zu reproduzieren. Die oben erwähnten, vornehmlich künstlerischen Aspekte gingen dabei jedoch verloren. Nur bei einer einzigen der neu gemalten Tafeln gewinnt man den Eindruck, der Kopist habe Pinselduktus und Stofflichkeit der alten Werke erkannt und zu imitieren gewusst (Tafel 64). Die übrigen rekonstruierten Gemälde wirken unbeholfen. Bei einigen wurde versucht, das Alter der Bilder durch eine mehrschichtige Malweise mit abschliessender Patina vorzutäuschen; eklatant bleibt jedoch der Mangel an Gefühl für Raum und Proportionen. Die übrigen Tafeln, der weitaus grössere Teil, erinnern, bunt und eher ungeschlacht, an eine rasch gefertigte Malerei.

Es wäre verhänglich, die zahlreichen Bildlücken auf der Brücke mit den neuen Tafeln aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher ergänzen zu wollen. Was im Rahmen einer zeitweiligen Ausstellung an anderen Orten (beispielsweise in der Kornschütte) eine gewisse Berechtigung haben mag, darf aber nicht dauerhaft in Konkurrenz zu den alten Gemälden auf der Brücke treten. Die künstlerisch wenig sensiblen und ungenügenden neuen Tafeln würden neben den erhaltenen, in Würde gealterten originalen Bildern und den brandgeschädigten Tafeln als eindringliche Erinnerung an den Brand von 1993 einen eher peinlichen Anblick bieten.

4. Schlussfolgerungen und Empfehlung

Die an die EKD gerichtete Frage 1 (Wie bewertet die EKD die handwerkliche und maltechnische Qualität der Bildkopien und Bildrekonstruktionen aus dem Besitz von Herrn Dr. Jost Schumacher?) erhielt in den oben dargelegten Ausführungen eine detaillierte Antwort. Zusammenfassend unterscheiden sich die neuen Tafeln aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher namentlich in folgenden Punkten in negativer Art von den Originaltafeln:

- Zahlreiche Tafeln weisen einen optisch befremdlich wirkenden rustikalen Oberflächencharakter auf, der sich durch die furchenartigen Spuren eines unmotiviert eingesetzten Bearbeitungswerkzeuges ergibt. Die Grundierung tritt bei einigen Tafeln streifig in Erscheinung. Diese unsorgfältige Bearbeitung und Grundierung steht im Widerspruch zum glatten Oberflächencharakter der Originale.
- Die Kopisten verwendeten unterschiedliche Techniken und nicht genau spezifizierte Farben. Der Pinselduktus wirkt bei der Mehrzahl der neuen Tafeln wirr und suchend, die Malschichtfolge scheint unsystematisch und teilweise unlogisch, insgesamt nicht plausibel. In manchen Fällen sind die Abweichungen von einer routinierten und ausgeprägten Pinselführung so augenscheinlich, dass sie unmittelbar störend wirken.
- Die dargestellten Szenen auf den Bildkopien orientieren sich sehr frei an den erhaltenen Originalen und werden beliebig durch klarere Farben oder didaktisch motivierte Interventionen zugunsten einer angeblich besseren Lesbarkeit „geschärft“. Dies widerspricht den Regeln und Prinzipien, denen wissenschaftlich begründete und dem Original getreue Kopien genügen müssen. Die künstlerischen Aspekte der Originale wurden zudem von den Kopisten ungenügend erkannt und unbeholfen imitiert, es zeigt sich ein Mangel an Gefühl für Raum und Proportionen.
- Die dargestellten Szenen auf den Rekonstruktionen können aufgrund der verwendeten Vorlagen, die teilweise ungenügend waren, nicht im Verhältnis zu den verlorenen Originalen beurteilt werden. Bei den Bildrekonstruktionen handelt sich um Nacherzählungen. Eine Mehrzahl der Tafeln erinnern, bunt und eher ungeschlachtet, an eine rasch verfertigte Malerei.
- Die Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher sind insgesamt als eine in inkonsequent historisierender Maltechnik ausgeführte und auf historischen Vorlagen basierende, persönliche Interpretation von Einzelpersonen zu werten.
- Die für die Bildkopien und -rekonstruktionen verwendeten Firnisse eignen sich nicht für eine Präsentation im Aussenbereich, da sie durch den grossen UV-Anteil des Tageslichts schnell oxidieren und somit vergilben.

Es ist somit eindeutig festzustellen, dass die fraglichen Bildkopien und Bildrekonstruktionen weder in handwerklicher noch maltechnischer und künstlerischer Art den Qualitätsanforderungen genügen, welche die EKD bereits in ihren früheren beiden Gutachten formuliert hatte.

Die Frage 2 (Ist für die EKD eine Ergänzung der vorhandenen Originale mit Bildrekonstruktionen aus dem Besitz von Herrn Dr. Jost Schumacher denkbar?) beantwortet die Kommission folglich mit nein. Die handwerklich, maltechnisch und künstlerisch wenig sensibel gefertigten Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Dr. Jost Schumacher würden neben den erhaltenen, in Würde gealterten originalen Bildern und den brandgeschädigten Tafeln als eindringliche Erinnerung an den Brand von 1993 einen eher peinlichen Anblick bieten. Zudem ist in Erinnerung zu rufen, dass sich die Kommission in vergangenen Gutachten gemäss geltenden denkmalpflegerischen Grundsätzen mehrfach und ausführlich gegen die Platzierung von Kopien und Rekonstruktionen auf der Kapellbrücke ausgesprochen hat. Die Kommission vertritt diese Auffassung auch heute.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission mit Nachdruck, die aufgrund einlässlicher fachlicher Erörterung erarbeitete Hängeordnung 2002 beizubehalten und auf die Ergänzung der originalen Tafeln durch die Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Herrn Dr. Jost Schumacher zu verzichten.

Schliesslich ist zu bemerken, dass sich die Kommission vor Ort vergewissern konnte, dass die nötigen Massnahmen getroffen wurden, um die auf der Kapellbrücke erhaltenen Tafeln bestmöglich zu schützen. Es wurden und werden regelmässig Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Die Kommission erachtet den Unterhalt der Brücke und eine regelmässige Kontrolle und Pflege der Bilder, wie sie die detaillierten und professionell erstellten Zustandsprotokolle vom Frühling und Herbst 2008 dokumentieren, als unverzichtbar.

Seit die EKD sich mit der Problematik rund um den Verlust von Teilen der Kapellbrücke und ihrer Bilder beschäftigt (erster Bericht 1996), ist sie sich im Klaren, dass dieser Schaden schwerwiegend und schmerzlich ist. Kein Mittel wird die verbrannten Bilder aber je wiederherstellen können, denn ein verlorenes Denkmal kann nicht wiedergewonnen werden. Auch Verluste sind Teil der Geschichte, und diese darf ebensowenig verfälscht werden, wie Denkmäler, die einmalig sind und von der Geschichte erzählen. Die Kapellbrücke ist nicht der Ort für gefällige und leicht konsumierbare Inszenierungen, die Denkmalwerte suggerieren, wo keine mehr sind. Vielmehr möchte die Kommission die Luzernerinnen und Luzerner ermuntern, den Verlust mit Würde zu tragen und sich am noch Vorhandenen zu erfreuen. Der Besuch der Brücke ist und bleibt ein eindrückliches Erlebnis, für Einheimische und Touristen. Dazu tragen gleichermassen die unversehrten Tafeln und die wenigen als Zeugen der Katastrophe nicht entfernten verkohlten Bilder wie die belassenen Lücken bei.

Die Kommission wünscht, über den weiteren Verlauf des Geschäfts informiert zu werden.

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD



Dr. Nott Caviezel
Präsident EKD



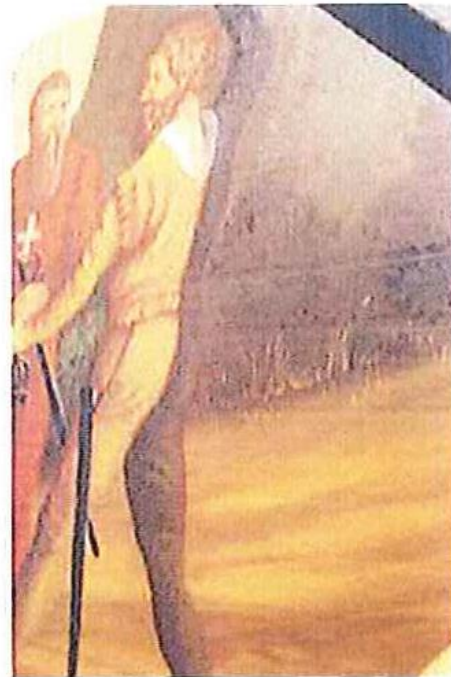
lic.phil. Vanessa Achermann
Kommissionssekretärin EKD

Anhang zur Stellungnahme der EKD vom 12.11.2009

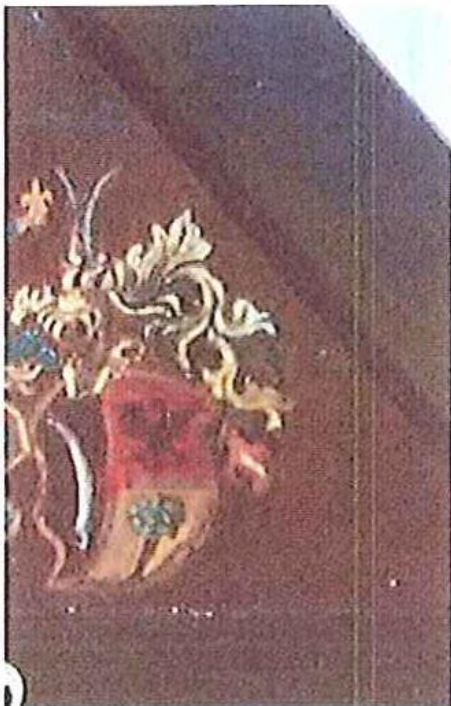
Beispiele für willkürliche Oberflächentexturen und die freie Interpretation der originalen Bildvorlage in den Kopien



Bildausschnitt Originaltafel
Schwur der drei Eidgenossen
© Fotodokumentation Bütler 1992



Kopientafel 32
Schwur der drei Eidgenossen
© Foto Vanessa Achermann



Bildausschnitt Originaltafel
Tellschuss
© Fotodokumentation Bütler 1992



Kopientafel 31
Tellschuss
© Foto Vanessa Achermann

Willkürliche Oberflächentextur in Form von links oben nach rechts unten verlaufenden Strukturen,
(wohl in der Grundierung) am Beispiel eines Details der Kopientafel 32, Schwur der drei Eidgenossen
© Foto Vanessa Achermann



Anhang 3: Schreiben Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Bundesamt für Kultur BAK



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

P.P. CH-3003 Bern
BAK

Stadtrat der Stadt Luzern
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Bern, 22. Januar 2014

Kapellbrücke Luzern, Hängeordnung Bilderzyklus

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Die kommunale Volksinitiative zur Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Luzern unter dem Titel *Die Bilder gehören auf die Kapellbrücke* zielt auf eine Änderung der Verantwortung für die Hängeordnung der Bilder auf den Luzernen Holzbrücken. Angesichts unserer Zuständigkeit in dieser Angelegenheit möchte ich Ihnen den Standpunkt des Bundesamtes für Kultur BAK erneut darlegen:

Die Kapellbrücke steht seit 1914 unter dem Schutz der Eidgenossenschaft. Der Bundesschutz gründet auf Artikel 13 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) sowie Artikel 7 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) und ist durch einen Verpflichtungsschein sowie seit 2002 als öffentlich-rechtliche Anmerkung zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Grundbuch festgeschrieben. Änderungen am Objekt sowie dem Bilderzyklus als integrativem Teil des Denkmals unterliegen somit der Zustimmung des Bundesamtes für Kultur BAK.

Eine Ergänzung der bestehenden Bilder auf der Kapellbrücke durch Bildkopien beziehungsweise -rekonstruktionen aus dem Besitz von Herrn Jost Schumacher wurde zuletzt 2009 durch die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD abschlägig beurteilt. Das BAK hat in der Folge, in Übereinstimmung mit der kantonalen Fachstelle sowie der Denkmalpflege der Stadt Luzern, eine Änderung der bestehenden Hängeordnung abgelehnt.

Die Bildtafeln aus dem Auftrag von Herrn Jost Schumacher genügen in ihrer handwerklichen und maltechnischen Art den Qualitätsanforderungen an ein Denkmal wie die Kapellbrücke nicht. Aus technischen Gründen eignen sie sich zudem nicht für eine Präsentation im Aussenbereich.

Bundesamt für Kultur BAK
Die Direktorin
Isabelle Chassot
Halbwylstrasse 15, 3003 Bern
Tel. +41 31 32 29261, Fax-Nr. +41 31 32 29273
isabelle.chassot@bak.admin.ch
www.bak.admin.ch

Luzernerinnen und Luzerner sowie die Gäste Ihrer Stadt sollen dieses berühmte Denkmal authentisch erleben dürfen. Die Vermittlung des kompletten Bilderzyklus ist indes auch ein wichtiges und berechtigtes Anliegen, sie kann aber mit modernen Mitteln erreicht werden, ohne das Denkmal zu beeinträchtigen.

Das Bundesamt für Kultur BAK empfiehlt daher, die aufgrund einlässlicher fachlicher Erörterung erarbeitete Hängeordnung von 2002 beizubehalten. In Erfüllung des Bundesschutzes der Kapellbrücke stimmen wir einer Ergänzung der originalen Tafeln durch Bildkopien und -rekonstruktionen aus dem Besitz von Herrn Jost Schumacher nicht zu.

Gerne sind wir bereit, Ihnen unsere Haltung in einem persönlichen Gespräch darzulegen.

Freundliche Grüsse



Isabelle Chassot
Direktorin

Beilage:

- Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD vom 12. 11. 2009

Kopie:

- Herrn Nott Caviezel, Präsident EKD
- Frau Cony Grünenfelder, Denkmalpflegerin des Kantons Luzern
- Frau Theresia Gürtler, Denkmalpflegerin der Stadt Luzern